



# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

## **Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Roche Real Estate Services Mannheim GmbH, Sandhofer Straße 116 in 68305 Mannheim, Werksgelände der Firma Roche Diagnostics GmbH, Werk Mannheim Waldhof, ändert die bestehende Feuerungsanlage mit 39,3 MW Feuerungswärmeleistung. Die Anlage wird betreut von der Energiedienstleistungen Rhein-Neckar GmbH (ERN). Ein bestehender zweizügiger Schornstein für Kessel 9 und 10 wird abgebaut und zwei neue dafür errichtet. Dadurch ändern sich die Emissionsquellen in ihrer örtlichen Lage. Zudem wird beantragt, die Kessel 9 und 10 für den Betrieb mit Heizöl auf 300 Stunden jährlich im gleitenden Durchschnitt über fünf Jahre zu begrenzen.

Für dieses Vorhaben war eine Vorprüfung nach §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Änderungsmaßnahmen werden insbesondere deshalb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben, weil Emissionen an Luftschadstoffen und Lärm nicht erhöht werden. Die Maßnahmen erfolgen an einem bestehenden Kraftwerksgebäude, Wasser, Boden, Natur und Landschaft werden nicht beeinträchtigt, Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Heidelberg, den 28.07.2021  
Regierungspräsidium Karlsruhe  
Außenstelle Heidelberg  
Abteilung Umwelt  
Referat 54.1